



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mia Goller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.08.2024

Kieswerk [REDACTED]

Das Kieswerk [REDACTED] wird durch die Kieswerk [REDACTED] auf der Grundlage einer Genehmigung des Landratsamts Landshut vom 7. Januar 2014, Az. 41S-1828-2012-ABGR, betrieben. Die abgrabungsrechtliche Genehmigung beinhaltet insbesondere die Vorgabe, dass die Abbauwände einen Neigungswinkel von höchstens 60 Grad haben dürfen. Hiergegen wird seitens des Betreibers seit mehreren Jahren verstoßen. Am 8. November 2023 wurde eine Hangrutschung im Bereich der Abbaukante des Kieswerks festgestellt. Hierüber wurde das Landratsamt Landshut durch den Grundeigentümer informiert.

Der Grundeigentümer hat seit Dezember 2023 dem Landratsamt Landshut regelmäßig weitere Verstöße gegen Vorgaben der Zulassungsbescheide sowie Rechtsvorschriften des Bodenschutz- und Wasserrechts angezeigt. Trotz des Erlasses eines Betretungsverbots durch das Landratsamt arbeitete der Betreiber unter Inkaufnahme von Personenschäden weiter in den rutschungsgefährdeten Bereichen. In der Folge kam es zu weiteren Rutschungen im Tagebau.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche Maßnahmen hat das Landratsamt Landshut ergriffen, um sichere Zustände im Bereich des o. g. Tagebaus wiederherzustellen? 3
- 1.b) Welches behördliche Konzept liegt den Maßnahmen zugrunde? 3
- 1.c) Wurde das Gewerbeaufsichtsamt hinzugezogen (Ergebnis der Hinzuziehung bitte nennen)? 3
- 2.a) Welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat das Landratsamt Landshut gegenüber dem Betreiber ergriffen, um diesen zu rechtskonformem Verhalten anzuhalten? 3
- 2.b) Wurden diese Maßnahmen seitens des Betreibers beachtet? 3
- 2.c) Wenn nein, was wurde seitens des Landratsamts veranlasst? 3
- 3.a) In welcher Regelmäßigkeit werden die Aktivitäten des Betreibers kontrolliert? 4
- 3.b) Wie werden die Aktivitäten des Betreibers kontrolliert? 4
- 3.c) Erfolgen die Kontrollen unangekündigt? 4

4.a)	Liegen nach Erkenntnissen des Landratsamts Landshut Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften vor (Verstöße bitte nennen und nach Bodenschutz, Wasserrecht, Waldrecht etc. aufgliedern)?	4
4.b)	Wie wurden die genannten Verstöße durch das Landratsamt geahndet?	4
4.c)	Wann erfolgten diese Maßnahmen jeweils (Datum bitte nennen)?	4
5.a)	Trifft es zu, dass im Kieswerk Abfälle in Mengen gelagert werden, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfordern?	4
5.b)	Ist hiergegen behördlich eingeschritten worden?	4
5.c)	Wenn nein, warum nicht?	4
6.a)	Trifft es zu, dass das Landratsamt Landshut sich nicht in der Pflicht sieht, Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte des Flächeneigentümers (Art. 14 Grundgesetz – GG) zu ergreifen?	5
6.b)	Trifft es zu, dass das Landratsamt Landshut dem Grundstückseigentümer stattdessen empfohlen hat, zivilrechtlich gegen den Betreiber mittels Räumungsklage vorzugehen?	5
6.c)	Wie wird dieses Vorgehen seitens der Staatsregierung eingeschätzt?	5
7.a)	Aus welchen Gründen wurde der Antrag des Eigentümers nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom Januar 2024 bisher nur teilweise beantwortet?	5
7.b)	Haben sich infolge des Antrags Lücken hinsichtlich der vom Betreiber nach den Abgrabungsbescheiden vorzulegenden Nachweise, Gutachten und Dokumentationen gezeigt?	5
7.c)	Wenn ja, welche?	5
8.a)	Welche Maßnahmen hat das Landratsamt Landshut gegen den über die Genehmigungsgrenzen des Abgrabungsbescheids hinausgehenden Abbau ergriffen?	6
8.b)	Wurden Sachverhalte betreffend den Kiesabbau in [REDACTED] zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gebracht?	6
8.c)	Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium der Justiz (Fragen 8 b und 8 c) und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 08.10.2024

Vorbemerkung:

Das Kieswerk ████████ beschäftigt das Landratsamt Landshut seit dem Jahr 2023 sehr intensiv. Mindestens wöchentlich, teilweise täglich werden seit November 2023 Beschwerden und Anfragen vonseiten des Grundstückseigentümers an das Landratsamt herangetragen.

1.a) Welche Maßnahmen hat das Landratsamt Landshut ergriffen, um sichere Zustände im Bereich des o. g. Tagebaus wiederherzustellen?

Das Landratsamt Landshut hat unmittelbar nach Erhalt des ersten Beschwerdeschreibens vom 13. November 2023 ein Betretungsverbot für den in der Eingangsbemerkung zur Anfrage in Bezug genommen Hangrutsch (Gefahrenbereich), in dem sich die geltend gemachte Steilwand befindet, ausgesprochen. Dieser Bescheid wurde mehrmals angepasst. Der Betreiber wurde durch Bescheid verpflichtet, den Gefahrenbereich durch Zäune, Absperrbänder und Warnschilder zu sichern. Dazu musste er ein Konzept eines geotechnischen Sachverständigen vorlegen.

1.b) Welches behördliche Konzept liegt den Maßnahmen zugrunde?

Höchste Priorität hat der Schutz von Gesundheit und Menschenleben.

1.c) Wurde das Gewerbeaufsichtsamt hinzugezogen (Ergebnis der Hinzuziehung bitte nennen)?

Ja. Es konnten keine arbeitsschutzrechtlichen Defizite festgestellt werden.

2.a) Welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat das Landratsamt Landshut gegenüber dem Betreiber ergriffen, um diesen zu rechtskonformem Verhalten anzuhalten?

2.b) Wurden diese Maßnahmen seitens des Betreibers beachtet?

2.c) Wenn nein, was wurde seitens des Landratsamts veranlasst?

Die Fragen 2 a bis 2 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den abgrabungsaufsichtlichen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 1 a verwiesen. Das Landratsamt Landshut hat zudem seine Anordnungen mit der Androhung von Zwangsgeldern bewehrt, die teilweise auch bereits fällig gestellt wurden. Da dagegen jeweils Klage erhoben wurde, hat das Landratsamt Landshut bis zum Abschluss des Klageverfahrens von der Vollstreckung abgesehen.

3.a) In welcher Regelmäßigkeit werden die Aktivitäten des Betreibers kontrolliert?

Die Kiesgrube [REDACTED] wurde teilweise wöchentlich oder noch öfter kontrolliert. Außerdem wird einmal jährlich eine Eigenüberwachung durch den Kiesgrubenbetreiber durchgeführt, die anschließend von einem Fremdüberwacher kontrolliert wird. Die Ergebnisse werden vom Landratsamt Landshut und vom Wasserwirtschaftsamt überprüft.

3.b) Wie werden die Aktivitäten des Betreibers kontrolliert?

Es erfolgt stets eine Begehung der Kiesgrube. An den Kontrollen sind auch andere Behörden beteiligt.

3.c) Erfolgen die Kontrollen unangekündigt?

Die Kontrollen erfolgen nach Zweckmäßigkeit teilweise angekündigt, zum überwiegenden Teil jedoch unangekündigt.

4.a) Liegen nach Erkenntnissen des Landratsamts Landshut Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften vor (Verstöße bitte nennen und nach Bodenschutz, Wasserrecht, Waldrecht etc. aufgliedern)?**4.b) Wie wurden die genannten Verstöße durch das Landratsamt geahndet?****4.c) Wann erfolgten diese Maßnahmen jeweils (Datum bitte nennen)?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurde festgestellt, dass sich in der Kiesgrube [REDACTED] auf dem Grundstück Fl.Nr. 582/2 ein Kraftstofftank befindet, der in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes gemäß der dort geltenden Wasserschutzgebietsverordnung nicht zulässig ist. Am 2. August 2024 erfolgte daher durch das Sachgebiet Wasserrecht eine Anforderung zur Beseitigung dieses Kraftstofftanks.

5.a) Trifft es zu, dass im Kieswerk Abfälle in Mengen gelagert werden, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfordern?**5.b) Ist hiergegen behördlich eingeschritten worden?****5.c) Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 5 a bis 5 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den durchgeführten Kontrollen durch das Landratsamt konnten weder gelagerte Abfälle noch mobile Brecher festgestellt werden. Der Betreiber wurde mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 angehört. Mit dem Antwortschreiben des Betreibers vom 21. Dezember 2023 wurde mitgeteilt, dass Abfälle auf dem Kiesgrubengelände gelagert

waren. Diese waren aber zum Zeitpunkt des Antwortschreibens bereits vollständig beseitigt und es wurde bestätigt, dass zukünftig keine neuen Abfälle angenommen werden. Dies konnte durch die durchgeführten Ortstermine auch bestätigt werden. Da die Abfälle bereits beseitigt waren, war ein behördliches Einschreiten nicht möglich und auch nicht erforderlich.

6.a) Trifft es zu, dass das Landratsamt Landshut sich nicht in der Pflicht sieht, Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte des Flächeneigentümers (Art. 14 Grundgesetz – GG) zu ergreifen?

6.b) Trifft es zu, dass das Landratsamt Landshut dem Grundstückseigentümer stattdessen empfohlen hat, zivilrechtlich gegen den Betreiber mittels Räumungsklage vorzugehen?

6.c) Wie wird dieses Vorgehen seitens der Staatsregierung eingeschätzt?

Die Fragen 6 a bis 6 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um seine Ansprüche aus dem Pachtvertrag gegen den Betreiber durchzusetzen, wurde der Eigentümer auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat nichts an der gewählten Vorgehensweise zu beanstanden.

7.a) Aus welchen Gründen wurde der Antrag des Eigentümers nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom Januar 2024 bisher nur teilweise beantwortet?

Der Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) wurde mittlerweile vollständig beantwortet.

7.b) Haben sich infolge des Antrags Lücken hinsichtlich der vom Betreiber nach den Abgrabungsbescheiden vorzulegenden Nachweise, Gutachten und Dokumentationen gezeigt?

7.c) Wenn ja, welche?

Die Fragen 7 b und 7 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Betreiber ist wasserrechtlich verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um den Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbaubereich bzw. Verfüllbereich zu verhindern. Anfallendes mit Schwemmstoffen belastetes Oberflächenwasser ist, sofern es nicht versickert, einem Rückhaltebecken zuzuführen. Der Betreiber wurde aufgefordert, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Darüber hinaus ergaben sich Unstimmigkeiten bei der letzten Probenahme, zu der der Betreiber ebenfalls wasserrechtlich verpflichtet ist. Das Landratsamt prüft derzeit, welche weiteren Maßnahmen hier ergriffen werden.

Dazu ist der Betreiber verpflichtet, die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen und nachzuweisen. Ferner ist er verpflichtet, jährlich die Ergebnisse der Begehung durch eine ornithologisch sachkundige Person vorzulegen. Diese Unterlagen liegen aktuell nicht vor.

8.a) Welche Maßnahmen hat das Landratsamt Landshut gegen den über die Genehmigungsgrenzen des Abgrabungsbescheids hinausgehenden Abbau ergriffen?

Das Landratsamt Landshut hat eine vollumfängliche Vermessung der Kiesgrube angeordnet und Luftbilder verglichen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine abgrabungsaufsichtlichen Maßnahmen veranlasst.

8.b) Wurden Sachverhalte betreffend den Kiesabbau in [REDACTED] zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gebracht?

8.c) Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Die Fragen 8 b und 8 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Schreiben vom 8. März 2024 übersandte das Landratsamt Landshut Unterlagen zum Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft Landshut mit der Bitte um strafrechtliche Prüfung. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Landshut sind die entsprechenden Vorermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.